



Satzung

über die 12. Änderung vom 11.12.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 04.12.2023 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) in der Fassung der 11. Änderung vom 07.12.2022 wird in den nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN = m³/h)

bis einschließlich QN 10 (DN 40 mm)	12,00 €
von mehr als QN 10 bis einschließlich QN 15 (DN 50 mm)	71,80 €
von mehr als QN 15 bis einschließlich QN 40 (DN 80 mm)	190,00 €
von mehr als QN 40 bis einschließlich QN 60 (DN 100 mm)	284,55 €

je Kalendermonat.

Satz 2 – unverändert

Satz 3 – unverändert

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,90 € pro m³ Wasser.
- (5) unverändert

Artikel II

Die 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderung vom 11.12.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 11.12.2023

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof

